

Satzung

„ImDialog. Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau“



Präambel

Judentum und Christentum haben gemeinsame Wurzeln (in den biblischen Schriften und im Glauben an den einen Gott). Das Zeugnis voreinander geht von der bleibenden Erwählung Israels aus, wie es der Grundartikel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sagt: „Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie (die EKHN) neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.“

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind der Überzeugung, dass es keine theologische Begründung für eine Judenmission gibt und lehnt diese daher ab. Juden/Jüdinnen und Christ:innen haben je in ihrer Verheißungsgeschichte einen eigenen Auftrag an die Welt, den sie zeitweise auch gemeinsam wahrnehmen können.

Die Begegnung zwischen Juden/Jüdinnen und Christ:innen erfolgt im Zusammenwirken und Dialog von Gleichberechtigten. In diesem offenen Prozess wird die Identität gewahrt und der jeweilige Glaube in seinem Selbstverständnis ernst genommen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Arbeitskreis führt den Namen „ImDialog. Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau“.
- (2) Der Sitz des Arbeitskreises ist Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Arbeitsschwerpunkte

(1) Der Arbeitskreis hat insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte:

- 1) Er fördert die theologische Arbeit im Horizont des jüdisch-christlichen Dialoges. Dazu gehören u.a.: Theologie und Predigen in Israels Gegenwart, Theologie nach Auschwitz.
- 2) Er bietet den Kirchengemeinden, Dekanaten und Synoden innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Vortragsveranstaltungen und Seminare an. Er lädt zu Studentagen ein.
- 3) Er erstellt Arbeitshilfen für den Gottesdienst und für eine sachgemäße Darstellung des Judentums im Unterricht und in der Erwachsenenbildung
- 4) Er gibt verschiedene Print- und Onlinepublikationen heraus mit Themenschwerpunkten wie: Christ:innen und Juden/Jüdinnen, Judentum, Israel und Nahost, Deutschland und Israel, Engagement gegen Antisemitismus und Judenhass.

- 5) Er verteilt die ihm von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Verfügung gestellten Kollekten für Projekte der Friedens- und Sozialarbeit in Israel und für die Förderung des jüdisch-christlichen Gesprächs. Dazu bietet er den Gemeinden Informationsmaterial an.
- 6) Er führt Fortbildungsveranstaltungen durch und organisiert Studienreisen für die Mitglieder.
- (2) Der Arbeitskreis ist Mitglied der „Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden (KLAK)". Er entsendet drei Mitglieder in die Delegiertenversammlung der KLAK.
- (3) Der Arbeitskreis kooperiert mit der AG jüdisch-christlich beim Deutschen Evangelischen Kirchentag.
- (4) Der Arbeitskreis arbeitet mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und insbesondere mit den gesamtkirchlichen Zentren sowie dem Evangelischen Arbeitskreis »Christen – Juden« der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKKW) zusammen.
- (5) Der Arbeitskreis kann Aufgaben des christlich-jüdischen Dialogs im Auftrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahrnehmen.

§ 3

Vermögen und Kassenführung

- (1) Einnahmen des Arbeitskreises sind Spenden und weitere Zuwendungen wie Kollekten.
- (2) Der:die Schatzmeister:in ist für die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens verantwortlich. Sie:er berichtet dem Vorstand über die jeweilige Finanzlage und trägt nach Vorberatung im Vorstand der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.
- (3) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch zwei Mitglieder des Arbeitskreises.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem:der Vorsitzenden,
 - 2) dem:der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 3) dem:der Schriftführer:in;
 - 4) dem:der Schatzmeister:in; 5) bis zu drei Beisitzenden.
- (2) Entweder der:die Vorsitzende oder der:die stellvertretende Vorsitzende soll Pfarrer:in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.
- (3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises aus seinen Reihen für eine Amtszeit von sechs Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Arbeitskreises vor, leitet diese und setzt die Beschlüsse um. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Arbeitskreis zugewiesen sind.
- (5) Vorstand i. S. von § 26 BGB sind der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende. Der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Arbeitskreis zu vertreten.
- (6) Der:die Schriftführer:in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Protokollierung der Vorstands- und Arbeitskreissitzungen;

- 2) Führung der Sitzungslisten;
 - 3) Erstellung eines Jahresberichts;
 - 4) Einstellen der entsprechenden Dateien auf das Gemeinschaftslaufwerk.
- (7) Der:die Schatzmeister:in hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1) Vorbereitung von Haushaltsplan und Jahresabschluss;
 - 2) Aufstellung der Kollektenempfehlung;
 - 3) Überwachung der Haushalts- und Kollektenbuchungen.
- (8) Weitere Regelungen kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung vornehmen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen.
- (10) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Vorstand angemessene Vergütungen für Dienstleistungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (11) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der:die Vorsitzende, bei Verhinderung der:die Stellvertreter:in, mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und auf der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. In letzterem Fall ist durch den:die Vorsitzende:n ein Vermerk anzufertigen, der den anderen Vorstandsmitgliedern auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 5

Der Arbeitskreis

- (1) Mitglied des Arbeitskreises kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Arbeitskreises bejaht und Mitglied der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist.
- (2) Der Arbeitskreis kann zusätzlich bis zu drei christliche Mitglieder berufen, die nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind, sowie jüdische Mitglieder in nicht festgelegter Anzahl.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Arbeitskreis. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorstands dem:der Antragssteller:in zugegangen ist.
- (4) Der Arbeitskreis besteht aus etwa 25 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen.
- (5) Zu den Arbeitskreissitzungen werden ein:e Propst:Pröpstin, die:der von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau benannt wird, der:die Leiter:in des Zentrums Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die:der Referent:in Interreligiöser Dialog, Judentum und Naher Osten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit beratender Stimme eingeladen.
- (6) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Arbeitskreises erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Arbeitskreis mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen.

(7) Der Arbeitskreis ist zuständig für:

- a) die inhaltliche Arbeit des Arbeitskreises (Planung und Durchführung von Tagungen, Studienreisen und Veranstaltungen);
- b) die Publikationen des Arbeitskreises;
- c) die Verteilung der Kollektenmittel.

(8) Der Arbeitskreis trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der:die Vorsitzende, bei Verhinderung der:die Stellvertreter:in, mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. In letzterem Fall ist durch den:die Vorsitzenden ein Vermerk anzufertigen, der den Mitgliedern auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Arbeitskreissitzungen können auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Arbeitskreis bildet Ausschüsse zu bestimmten Themenbereichen, z.B. Gottesdienst, Tagungen, Bildung.
- (2) In die Ausschüsse können neben Mitgliedern des Arbeitskreises auch andere Personen berufen werden.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Der Arbeitskreis kann eine Geschäftsstelle einrichten, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützt.
- (2) Für die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle gilt die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Beschlossen von Vorstand und Arbeitskreis in der aktuell vorliegenden Version vom 02.03.2026. Frankfurt a.M., den 02. März 2026



Pfarrer David Schnell
Vorsitzender

Pfarrer Felipe Blanco Wissmann
stell. Vorsitzender